



Das Behindertentestament

**Die sinnvolle Gestaltung der
Vermögensnachfolge bei einem
behinderten oder pflegebedürftigem
Familienmitglied**

Das Behindertentestament

Unterschiedliche Zielsetzungen

1. Sicherstellung des Privatvermögens vor dem Zugriff des Sozialamtes oder Landeswohlfahrtsverbandes bei weiteren gesunden Abkömmlingen
 - a) durch lebzeitige Vermögensübertragungen an die gesunden Abkömmlinge; aber Vorsicht: Pflichtteilergänzung bei Übertragungen innerhalb der letzten 10 Jahre! **Besonders schädlich: Nießbrauchsvorbehalt**
 - b) durch Behindertentestament
2. Teilweise oder ganze Übertragung des Privatvermögens auf das behinderte Kind durch Behindertentestament zur Sicherstellung des einzigen, aber behinderten Kindes

Das Behindertentestament

Das Subsidiaritätsprinzip des Sozialhilferechts

1. **Eigenes Vermögen** des Behinderten, soweit es kein **Schonvermögen** im Sinne von § 90 Abs.2 SGB XII darstellt.

2. **Schonvermögen:**
 - a) **Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln** zum Aufbau und zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wurde. z.B. Leistungen nach dem LAG

 - b) **Kapital** einschließlich der **Erträge**, das der **zusätzlichen Altersvorsorge** im Sinne des § 10 a SGB XII oder des Abschnittes XI. des EStG dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde (Riesterrente).

Das Behindertentestament

- c) **Sonstiges Vermögen**, soweit es nachweislich der baldigen **Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes** im Sinne von § 90 Abs.2 Ziff.8 SGB XII bestimmt ist und zu Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs.1 Satz1, § 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck gefährdet würde.
- d) **Angemessener Hausrat** nach den bisherigen Lebensverhältnissen des Behinderten. Nur Luxusgegenstände müssen verwertet werden.
- e) **Gegenstände**, die zur **Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung** oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind: Arbeitsgeräte, Fachliteratur, Büromöbel, Pkw, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel.
- f) **Familien- und Erbstücke**, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde. Die Anwendung ist auf Ausnahmen beschränkt.

Das Behindertentestament

- g) **Gegenstände** die zur Befriedigung **geistiger**, besonders **wissenschaftliche** oder **künstlerischer Bedürfnisse** dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.
- h) **Angemessenes Hausgrundstück**, das vom Behinderten oder einer anderen in den § 19 Abs.1 bis 3 genannten Personen allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod bewohnt werden soll. Familienwohnheime und Eigentumswohnungen von 120-130 qm (h.M.)
- i) **Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte** grundsätzlich 1.600,-- €, bei Behinderten grundsätzlich 2.600,--€ .

Das Behindertentestament

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte A ist alleinstehend und wird ab 1.7.2005 im Rahmen Des betreuten Wohnens betreut und verfügt über folgende Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

1.	Eigentumswohnung 50 qm	80.000,-- €
2.	Sparvermögen	7.450,--€
3.	Kapitallebensversicherung (Rückkaufswert)	5.420,--€
4.	Riesterrente: aktueller Wert	2485,-- €
5.	Familiensilberbesteck von Großmutter	4.260,--€
6.	Sterbegeldversicherung	1.170,--€

Alternative:

Der Leistungsberechtigte verfügt über kein Einkommen. Die Eltern haben einen Bausparvertrag: Bausparsumme 80.000,--€; Ansparsumme 40.000,--€. Zweck: Ankauf einer Eigentumswohnung für den Leistungsberechtigten.

Das Behindertentestament

Lösung:

Der Leistungsberechtigte A hat nachfolgendes verwertbares Vermögen:

Ω	Sparvermögen	7.450,--€
Ω	Kapitallebensversicherung (Rückkaufswert)	5.420,--€
Ω	Wert des Silberbestecks	4.260,--€
Ω	Gesamtes verwertbares Vermögen	17.130,--€
	abzüglich Vermögensfreigrenze	2.600,--€
	einzusetzendes Vermögen	14.530,--€

Alternative:

Wenn Kaufabsicht glaubhaft dargelegt wird, ist Bausparvertrag Schonvermögen, § 90 Abs.2 Ziff.3 SGB XII.

Das Behindertentestament

1. Überleitung von vertraglichen, gesetzlichen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Behinderten in Höhe der angefallenen Sozialhilfeleistung (§ 93 SGB XII):

- a) Erbschaft
- b) Vermächnisse
- c) Pflichtteil, auch wenn Behinderte PT nicht geltend macht !
- d) Zusatzpflichtteil (§ 2303 BGB)
- e) Ergänzungspflichtteil (§ 2325 BGB)

2. Nicht überleitungsfähig ist: Ausschlagungsrecht des Behinderten

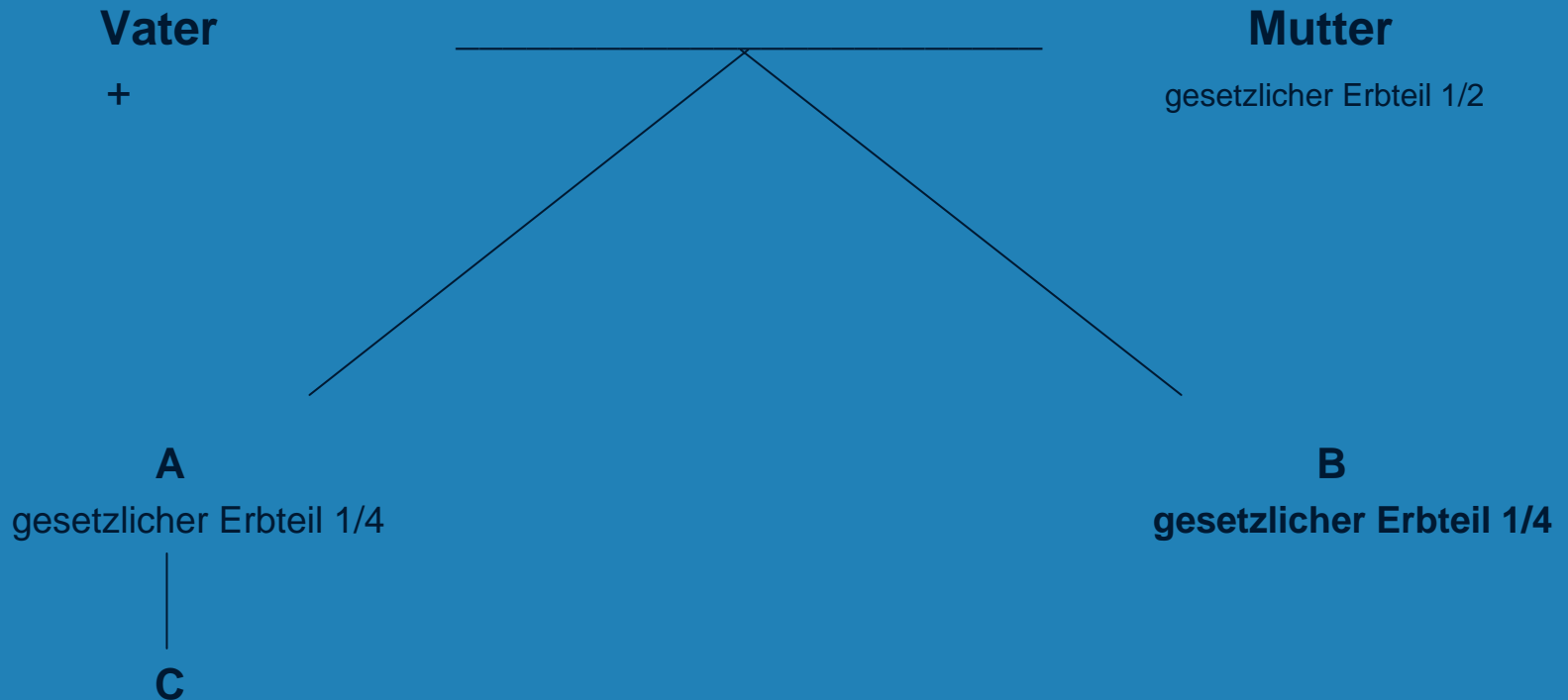
3. Kostenersatzansprüche gegen den Erben des Behinderten nach § 102 SGB XII für Sozialhilfeleistungen der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall.

4. Kein Kostenersatz gegen Vermächtnisnehmer

Das Behindertentestament

Klassische Familiensituation

(gesetzliche Erbfolge: Erbengemeinschaft)



Das Behindertentestament

Überleitung des Erbteils:

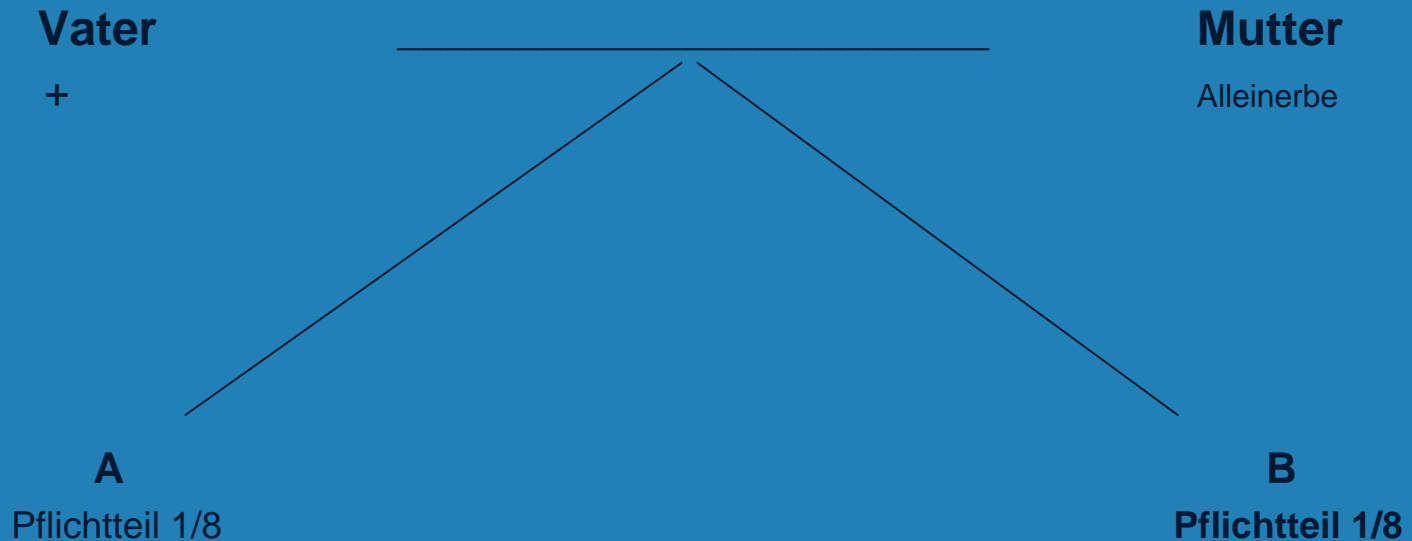
Falls keine Eingung mit dem Sozialhilfeträger oder Landeswohlfahrtsverband erreicht wird, droht Zerschlagung des Vermögens durch **Versteigerung der Nachlaßgegenstände zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft!**

Verwaltungs- und Verfügungsrechte gehen voll auf den Sozialhilfeträger oder Landeswohlfahrtsverband über!

Das Behindertentestament

Klassische Familiensituation

(gewillkürte Erbfolge bei Berliner Testament)



Das Behindertentestament

Überleitung des Pflichtteils:

Der Sozialhilfeträger macht innerhalb von 3 Jahren seit dem Erbfall den **Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch** geltend

-Auskunftsanspruch und Wertermittlungsanspruch betreffend des Nachlasses im Zeitpunkt des Todes und über Schenkungen der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall.
10- Jahresfrist gilt nicht bei Schenkungen unter Ehegatten, Nießbrauchsvorbehalt
Wohnungsrecht an allen Räumen und freiem Widerrufsvorbehalt.

-**Geldzahlungsanspruch** in Höhe der **Hälfte des gesetzlichen Erbteils** aus Netto-
nachlaß (Aktiva-Passiva: Beerdigungskosten und sonstige Nachlaßverbindlich-
keiten

Das Behindertentestament

Faktische Reduzierung des Pflichtteils

1. **Sinnvolle Vermögensverteilung** zu Lebzeiten zwischen den Eheleuten.
2. Richtige **Wahl des Güterstandes** (Zugewinnngemeinschaft statt Gütertrennung).
3. Wahl der richtigen **Nachfolgeklausel** bei Gesellschaften (z.B. Buchwertklausel).
4. **Übertragung von Vermögenswerten** an nicht behinderte Kinder (Geschwister).
Problem: 10-Jahres-Frist § 2325 BGB
5. Entgeltlicher **Pflichtteilsverzicht**, wenn nur körperliche Behinderung vorliegt.

Das Behindertentestament

Lösungsmodelle beim Behindertentestament

Das Behindertentestament ist nicht sittenwidrig: BGH NJW 1990, 2055;
BGH NJW 1994, 248

1. Vor- und Nacherbschaftslösung
 2. Vermächtnislösung (nicht gesichert)
- jeweils kombiniert mit Dauertestamentsvollstreckung

Das Behindertentestament

Grundprinzipien der Vor- und Nacherbfolge

1. **Der Vorerbe** ist nur Sachwalter des Nachlasses.

Der Stamm des Vermögens bleibt den Nacherben erhalten:

- Surrogationsbestimmung (§ 2111 BGB)
- Keine Verfügungen über Grundstücke (§ 2113 BGB)
- Keine unentgeltlichen Verfügungen
(Ausnahme: Anstandsschenkungen/sittliche Pflicht)
- Besondere Hinterlegungs- und Anlagevorschriften bei Geld und sonstiges Anlagevermögen (§ 2116 ff. BGB)
- **Keine Zwangsverfügungen gegen den Vorerben (§ 2115 BGB)**

Das Behindertentestament

Der Vorerbe kann **befreit / oder nicht befreit** sein. Keine Befreiung wegen unentgeltlicher Verfügungen möglich!

Dem Vorerben stehen nur Früchte und Gebrauchsvorteile zu.

2. Nacherbfall:

Mit dem Nacherbfall geht der Stamm des Vermögens auf die Nacherben über.

Der Zeitpunkt des Nacherbfalls kann durch Testament angeordnet werden, regelmäßig Tod des Vorerben.

Das Behindertentestament

Vor- und Nacherbschaftslösung

1. **Erbeinsetzung des behinderten Kindes** zum nicht befreiten Vorerben:
 - Erbquote höher als Pflichtteil (§ 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB)
2. **Nacherbfolge** für den Erbteil des behinderten Kindes:
 - Nacherbfall: Tod des Vorerben

Nacherben:

- **Abkömmlinge**
- **Geschwister der Vorerben**
- **Dritte oder Erben/Stiftungen**

Das Behindertentestament

Wirkung von 1. und 2.:

Stamm des Vermögens ist durch Verfügungsbeschränkungen (§ 2113 ff. BGB) dem **Gläubigerzugriff** über § 2115 BGB **entzogen**.
Es bleibt den Nacherben.

Den Vorerben stehen nur die Früchte des Nachlasses zu.
(Zinsen, Nutzungsrechte).

3. Wegen der an den behinderten Vorerben auszukehrenden Früchte:

Anordnung der **Dauer-Testamentsvollstreckung** mit Verwaltungsanordnungen.
Zugriff Eigengläubiger ist über § 2214 BGB ausgeschlossen.

4. **Postmortale Vollmacht / Betreuungsverfügung**, wenn nur körperliche Behinderung

Das Behindertentestament

Verwaltungsanordnungen des Erblassers an den Testamentsvollstrecker

Gemäß § 2216 Abs. 2 BGB wird der jeweilige Testamentsvollstrecker verbindlich angewiesen, die den Vorerben gebührenden jährlichen Reinerträge des Nachlasses ausschließlich in folgender Form zu verwenden:

1. **Geschenke** zum Geburtstag und Namenstag des Vorerben, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten;
2. Finanzierung von **Freizeiten und Urlaubsaufenthalten**, einschließlich der dafür notwendigen Materialien und Ausstattungsgegenstände, und gegebenenfalls Bezahlung einer erforderlichen, geeigneten Begleitperson;

Das Behindertentestament

3. **Aufwendungen für Besuche** bei Verwandten und Freunden;
4. **Aufwendungen für ärztliche Behandlungen**, Heilbehandlungen, Therapien und Medikamente, die von der Krankenkasse oder sonstigen Leistungsträgern (Sozialhilfe, Landeswohlfahrtsverband) nicht (vollständig) gezahlt werden, z. B. Brille, Zahnersatz usw.;
5. **Anschaffung von Hilfsmitteln** und Ausstattungsgegenständen, die von der Krankenkasse oder sonstigen Leistungsträgern nicht (vollständig) bezahlt werden; dabei sollen die Hilfsmittel von der Qualität so bemessen und ausgewählt werden, dass sie dem Kind optimal dienlich sind;

Das Behindertentestament

6. **Aufwendungen für zusätzliche Betreuung**, z. B. bei Spaziergängen, Theater- und Konzertbesuchen, Einkäufen und ähnlichem, entsprechend den Wünschen des Kindes;
7. Aufwendungen für **Güter des persönlichen Bedarfs** des Kindes, z. B. (modische) Kleidung oder Einrichtung seines Zimmers;
8. **Geldzuwendungen**, die jedoch, wenn das behinderte Kind erstattungspflichtige Sozialleistungen in Anspruch nimmt, den Rahmen dessen nicht übersteigen dürfen, was das behinderte Kind nach den einschlägigen Bestimmungen maximal zur freien Verfügung haben darf.

Das Behindertentestament

Die Vermächtnislösung

1. Vorvermächtnis an das behinderte Kind:

- Geldvermächtnis
- Grundstücksvermächtnis
- Vermächtnis auf Einräumung von Nutzungsrechten
(Wohnungsrecht, Nießbrauch)
- Zweckvermächtnis (§ 2156 BGB)

Vermächtnis über den Wert des Pflichtteils, ansonsten Zusatzpflichtteil (§ 2305 BGB) zu.

Zusätzliche Anordnung eines Verfügungsverbotes wegen des Stamms des Vermögens und Bewilligung einer Vormerkung durch Erblasser bei Grundstücken.

Das Behindertentestament

2. Anordnung eines Nachvermächtnisses (§ 2191 BGB):

Nachvermächtnisnehmer

- **Abkömmlinge des Behinderten**
- **Geschwister des Behinderten**
- **Dritte / Stiftungen**

Anfall an die Vermächtnisnehmer: Anordnung des Erblassers; grundsätzlich Tod des Vorvermächtnisnehmers.

3. **Dauertestamentsvollstreckung** mit Verwaltungsanordnungen wie bei Vor- und Nacherbfolge.

Keine Zwangsverfügungen gegen den Vorvermächtnisnehmer (§ 2214 BGB)

4. Postmortale Vollmacht / Betreuungsverfügung (w.o.)

Das Behindertentestament

Zwecklose Gestaltungen

- ↪ Vollständige Enterbung (§ 2303 Abs. 1 BGB)
- ↪ Erbeinsetzung mit Quote niedriger als Pflichtteil (§ 2305 BGB)
- ↪ Erbeinsetzung geringer oder gleich des Pflichtteils unter Anordnung Nacherbfolge, Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnung oder Auflage (§§ 2306 Abs.1, 2305 BGB)
- ↪ Vermächtnis im Wert unterhalb des Pflichtteils (§§ 2307 Abs. 1, 2305 BGB)

Das Behindertentestament

Schwerpunkte und Detailprobleme beim Behindertentestament

- ↪ Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB („der behinderte Millionär?“)
- ↪ Quoten- oder Werttheorie (§ 2306 BGB) als „Fallstrick“
- ↪ Testamentsvollstrecker - Verwaltungsanordnungen -
- ↪ Pflichtteilergänzungsansprüche bei lebzeitigen Verfügungen:
10-Jahresfrist des § 2325 Abs. 2, 3 BGB
- ↪ Ausschlagungsrecht des Behinderten (derzeit nicht überleitbar !)
- ↪ Bindungswirkung durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag
(Freistellungsklausel für den Fall späterer Behinderung)

Das Behindertentestament

Fazit:

1. In jedem Falle ist es wegen der aktuellen BGH-Rechtsprechung zum Nießbrauchsvorbehalt wichtig, bisher durchgeführte Vermögensnachfolgeregelungen zu überprüfen und zu aktualisieren.
2. Wer die **Problematik der Vermögensnachfolge** bisher verdrängt hat, sollte dennoch rechtzeitig handeln, um alle 10 Jahre die Steuerfreibeträge auszunutzen und Pflichtteilergänzungsansprüche des Sozialhilfeträgers oder Landeswohlfahrtsverbandes zu vermeiden. Erbansprüche gilt es ohnehin durch Behindertentestament zu verhindern!
3. Ratsam: Regelmäßige Erstellung eines Vermögensstatus, Aktualisierung von Testamenten und Vorsorgevollmachten!